



Informationsvermerk zur Rechtsprechung des Gerichtshofs 261

April 2022

Lings vs. Dänemark - 15136/20

Urteil vom 12.4.2022 [Abschnitt II]

Artikel 10

Artikel 10-1

Freiheit der Meinungsäußerung

Gerechtfertigte und verhältnismäßige Verurteilung und Bewährungsstrafe für einen Arzt, der Euthanasie befürwortet, wegen Unterstützung und Beratung bestimmter Personen bei der Selbsttötung: keine Verletzung

Sachverhalt - Der Kläger, ein Arzt im Ruhestand und Mitglied einer Vereinigung, die Sterbehilfe befürwortet, wurde gemäß Artikel 240 des dänischen Strafgesetzbuchs wegen versuchter Beihilfe zum Selbstmord in einem Fall (Fall 1) und wegen Beihilfe zum Selbstmord in zwei Fällen (Fälle 2 und 3) in Bezug auf drei Personen, A, B und C, verurteilt. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 60 Tagen verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Kläger machte geltend, dass er lediglich allgemeine Ratschläge zum Thema Selbstmord erteilt habe, und rügte, dass seine Verurteilung gegen Artikel 10 verstoße.

Recht - Artikel 10: Es war unstrittig, dass die Verurteilung des Klägers einen gesetzlich vorgeschriebenen Eingriff - § 240 Strafgesetzbuch - darstellte, der die legitimen Ziele des Schutzes von Gesundheit und Moral sowie der Rechte anderer verfolgte. Das Gericht stellte fest, dass der Kläger in Bezug auf die Anklagepunkte 1 und 2 nicht nur verurteilt worden war, weil er Beratung geleistet hatte, sondern auch, weil er durch bestimmte Handlungen Medikamente für A und B beschafft hatte. Daher gab es Grund, daran zu zweifeln, ob in Bezug auf diese Anklagepunkte tatsächlich ein Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung im Sinne von Artikel 10 vorlag. Dennoch ging das Gericht davon aus, dass ein solcher Eingriff vorlag, und prüfte die Hauptfrage, die sich stellte, nämlich ob die Anwendung von § 240 des Strafgesetzbuches im Fall des Beschwerdeführers "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" war oder nicht.

Die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Artikeln 2 und 8 biete keinen Anhaltspunkt für die Schlussfolgerung, dass nach der Konvention ein Recht auf Beihilfe zum Suizid bestehe, auch nicht in Form der Bereitstellung von Informationen über oder der Hilfeleistung, die über die Bereitstellung allgemeiner Informationen über den Suizid

hinausgehe. Da der Antragsteller nicht wegen der Bereitstellung allgemeiner Informationen über Selbstmord, einschließlich des von ihm erstellten und im Internet öffentlich zugänglichen Leitfadens zum Thema Selbstmord, sondern wegen Beihilfe zum Selbstmord durch konkrete Handlungen strafrechtlich verfolgt worden war, ging es in diesem Fall nicht um das Recht des Antragstellers, Informationen bereitzustellen, auf die andere nach der Konvention ein Recht haben.

Unter den Umständen des Falles sah der Gerichtshof keinen Grund, die Schlussfolgerungen des Obersten Gerichtshofs in Frage zu stellen. In Bezug auf die Anklagepunkte 1 und 2 hatte der Oberste Gerichtshof einstimmig festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch konkrete Handlungen A und B in Kenntnis der Tatsache, dass sie für deren Selbstmord bestimmt waren, Beratung geleistet und Medikamente beschafft hatte. Diese Handlungen fielen eindeutig unter § 240 des Strafgesetzbuches und führten implizit nicht zu einer Frage nach Artikel 10. In Bezug auf Anklagepunkt 3 hatte die Mehrheit den Antragsteller gemäß der oben genannten Bestimmung für schuldig befunden, da er C in spezifischer und erheblicher Weise bei der Selbsttötung geholfen hatte, sein Rat nicht straffrei war, weil er sich auf seinen rechtmäßigen allgemeinen Leitfaden stützte, sein spezifischer Rat in höherem Maße als der allgemeine Leitfaden geeignet war, den Selbstmordwunsch von C zu verstärken, und seine Verurteilung nicht gegen Artikel 10 verstoßen würde. Als erschwerender Umstand sei berücksichtigt worden, dass die Taten in gewissem Maße systematisch begangen worden seien und dass der Kläger in drei Fällen angeklagt worden sei, wobei die letzte Tat begangen worden sei, nachdem er von der Polizei wegen Verstoßes gegen § 240 Strafgesetzbuch vorläufig angeklagt worden sei. Das hohe Alter des Klägers sei als mildernder Umstand gewertet worden. Unter Berücksichtigung des E-Mail-Verkehrs zwischen dem Kläger und C. war das Gericht der Ansicht, dass die Gründe, auf die sich der Oberste Gerichtshof stützte, als er feststellte, dass die Tat unter Paragraf 240 des Strafgesetzbuchs fiel, stichhaltig und ausreichend waren.

Der Oberste Gerichtshof hatte auch das geltende Recht im Lichte des Übereinkommens gründlich überprüft, einschließlich des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Open Door und Dublin Well Woman gegen Irland. Dieser Fall unterscheide sich erheblich vom vorliegenden. Insbesondere war unstrittig, dass der Kläger seinen Leitfaden zum Selbstmord rechtmäßig im Internet veröffentlichen und zum Selbstmord auffordern durfte, wenn er sich nicht an bestimmte Personen richtete. Die Anklage bezog sich auf die konkrete Hilfestellung oder Beratung dreier konkreter Personen bei der Selbsttötung durch den Kläger. Die Beschränkung in § 240 StGB sei zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens dieser Personen verhängt worden, um zu verhindern, dass andere Personen ihnen bei der Selbsttötung helfen.

Die Qualität der gerichtlichen Überprüfung der streitigen allgemeinen Maßnahme und ihre Anwendung im vorliegenden Fall sprachen daher für einen weiten Ermessensspielraum, ebenso wie der Umstand, dass das Thema der Beihilfe zum Suizid Fragen der Moral und der rechtsvergleichenden Forschung betraf, was den Gerichtshof zu der Schlussfolgerung veranlasste, dass die Mitgliedstaaten des Europarats weit davon entfernt waren, in dieser Frage einen Konsens zu erzielen.

Schließlich seien die Verurteilung und das Strafmaß unter den gegebenen Umständen und angesichts der Tatsache, dass die Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden sei, nicht übermäßig gewesen.

In Anbetracht all dieser Erwägungen waren die von den innerstaatlichen Gerichten und zuletzt vom Obersten Gerichtshof angeführten Gründe sowohl relevant als auch ausreichend, um festzustellen, dass der beanstandete Eingriff als "notwendig in einer demokratischen Gesellschaft" und verhältnismäßig im Hinblick auf die verfolgten Ziele angesehen werden konnte und dass die Behörden des beklagten Staates innerhalb ihres Ermessensspielraums gehandelt hatten, nachdem sie die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegten Kriterien berücksichtigt hatten.

Schlussfolgerung: keine Verletzung (einstimmig)

(Siehe auch Open Door und Dublin Well Woman gegen Irland, 14235/88 und 14234/88, 29. Oktober 1992, Rechtliche Zusammenfassung; Haas gegen die Schweiz, 31322/07, 20. Januar 2011, Rechtliche Zusammenfassung; Koch gegen Deutschland, 497/09, 19. Juli 2012, Rechtliche Zusammenfassung; Gross gegen die Schweiz, 67810/10, 14. Mai 2013, Rechtliche Zusammenfassung; Perinçek gegen die Schweiz [GC], 27510/08, 15. Oktober 2015, Rechtliche Zusammenfassung)

© Europarat/Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Diese Zusammenfassung der Geschäftsstelle ist für den Gerichtshof nicht bindend.

Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator (kostenlose Version)